



Rundschreiben Nr. 6/2023 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 17.03.2023

Landesbeitrag für betriebliche Investitionen 2023

Auch im Jahr 2023 können **Klein- und Kleinstunternehmen** (mit weniger als 50 Beschäftigten und bis zu € 10 Mio. Umsatz oder bis zu € 10 Mio. Bilanzsumme) aus den Bereichen Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen (Beherbergungsbetriebe, Bars und Restaurants können die Förderung nicht beantragen), die im Handelsregister von Bozen eingetragen sind sowie **Freiberufler** (nur in den ersten fünf Tätigkeitsjahren), die in einem Berufsverzeichnis oder Berufskammer eingetragen sind, um einen Verlustbeitrag im Ausmaß von 20 Prozent der zulässigen Kosten für bestimmte Neuinvestitionen im Jahr 2023 bei der Südtiroler Landesverwaltung ansuchen. Die Auswahl der Anspruchsberechtigten erfolgt durch ein **Wettbewerbsverfahren**, wobei insgesamt € 3 Mio. für die Vergabe zur Verfügung stehen – ob der Verlustbeitrag gewährt wird oder nicht hängt dann letztlich davon ab, wie viele Ansuchen insgesamt eingereicht werden und wie der eigene Antrag bewertet wird. Die provisorischen Rangordnungen werden innerhalb 15. Juni 2023 veröffentlicht – die Investitionsvorhaben werden in der Reihenfolge der Rangordnung so lange gefördert, bis die zur Verfügung stehenden Finanzmittel erschöpft sind (auch die chronologische Reihenfolge des Eingangs der Anträge findet eine Berücksichtigung – also je früher man ansucht, umso besser). Die Höhe des Beitrages (max. 20 Prozent) ergibt sich aufgrund der Vergabe von Punkten. Bei Vorhandensein von bestimmten Voraussetzungen können zusätzliche Punkte beantragt werden (Bsp. bestehender Lehrvertrag im Sinne des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12, neues Unternehmen, Strukturschwäche, Frauenunternehmen, Vorhandensein Meisterdiplom oder Diplom eines mindestens dreijährigen Universitäts- oder Fachhochschulstudiums vom Betriebsinhaber, Zertifizierung „audit familieundberuf“).

Welche Investitionen werden gefördert?

Beihilfefähig sind folgende Investitionen (mindestens € 20.000 bis höchstens € 500.000) in materielle oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte:

- Einrichtungsgegenstände,
- Hardware,
- Software,
- Maschinen,
- Arbeitsfahrzeuge: Autokräne, Autobetonmischmaschinen, Autopumpen für Beton,
- Geräte,
- Transportmittel welche als „Sonderfahrzeuge“ zugelassen sind,





- Fahrzeuge zur Personenbeförderung für Handelsagenten und Vertreter, die im Verzeichnis der Handelskammer eingetragen sind: das erste Fahrzeug mit einem Höchstwert von € 50.000 (ohne MwSt), das in den ersten zwei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit erworben wird,
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung für Tätigkeiten wie Beförderung in Taxis und Verleih von Mietwagen mit Fahrer,
- Fahrzeuge für den Warentransport für Unternehmen, die Handel auf öffentlichen Flächen ausüben und für Unternehmen, die Lebensmittel und Getränke im Automatenverkauf verteilen.

!! Ersatzinvestitionen sind nicht zulässig! Weiters ausgenommen sind gebrauchte Gegenstände.

Die Investitionen müssen sich auf das Jahr **2023** beziehen - darunter versteht man:

- a) die Bestellung, Lieferung und Rechnung 2023 **oder**
 - b) die Bestellung und Anzahlung 2023 und die Lieferung und Endrechnung 2024 **oder**
 - c) die Bestellung, Anzahlung und Lieferung 2023 und die Endrechnung 2024
- wobei die Anzahlung mindestens 20 Prozent der genehmigten Gesamtsumme betragen muss.

Was ist für das Ansuchen zu berücksichtigen?

Das Ansuchen muss **VOR** Investitionsbeginn (man darf noch keine rechtliche Verpflichtung zur Bestellung eingegangen sein oder Anzahlung geleistet haben) mit **digitaler Identität (SPID)** eingereicht werden. Es kann **nur ein Beitragsantrag pro Unternehmen bis zum 02. Mai 2023** (12 Uhr) online (mittels SPID) übermittelt werden. Falls Sie keinen eigenen SPID haben, können auch wir das Ansuchen mittels Beauftragung mit unserem SPID für Sie einreichen.

Der Beitrag ist **nicht mit anderen Förderungen** wie z.B. „Neues Sabatini“ **kumulierbar**.

Die Investitionen müssen sich auf operative Betriebsstätten beziehen, die in **Südtirol angesiedelt** sind und diese dürfen für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung des letzten Ausgabenbelegs oder des Übergabeprotokolls nicht veräußert oder vermietet werden. Falls die Investitionen mit Leasing angekauft werden, so besteht die Pflicht, diese Güter bei Vertragsende zu erwerben.

Im Ansuchen ist das Investitionsvorhaben zu beschreiben und die Auswirkungen auf die Betriebstätigkeit anzuführen – diese Angabe ist mit Kostenvoranschlägen und technischen Datenblättern zu belegen (muss dem Ansuchen im PDF beigelegt werden). Das Ansuchen ist mit einer Stempelmarke zu versehen.

Aus den Rechnungen, welche dann bei der späteren Abrechnung in PDF-Format einzureichen sind, müssen die einzelnen Positionen hervorgehen, aus welchen sich die Gesamtsumme zusammensetzt.

Der Begünstigte verpflichtet sich, die wirtschaftliche Zweckbestimmung der geförderten Güter für drei Jahre ab dem Datum der Ausstellung des letzten Ausgabenbeleges oder des Übergabeprotokolls bei Leasingverträgen nicht zu ändern. Für denselben Zeitraum dürfen diese Güter weder veräußert, noch vermietet werden, außerdem darf der Betrieb, dem diese Güter gehören, nicht verpachtet werden.

Für die weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den beiliegenden Beschluss der Landesregierung Nr. 224 vom 14.03.2023.

